

## Prüfung vom 25.11.05, Prüfer: Eisenhardt/Gahlert

### Kommentar:

- freundliche Atmosphäre
- man hat jeweils kurz Zeit, im Schönfelder nachzuschlagen, aber die Fragen werden ansonsten schnell weitergereicht, Paragraphenzitate sind nicht immer notwendig, helfen aber ungemein und werden z.T. gezielt abgefragt
- Themengebiete: Europarecht (grob), BGB (Schwerpunkt), HGB, ZPO/GVG (wenig), PartGG (nur ganz kurz)

### Verlauf der Prüfung:

Frage (Eisenhardt) (kürzliche EuGH-Entscheidung (ältere Arbeitnehmer/Hartz IV) als Startpunkt):

- Woher kommt die Kompetenz des EuGH ?
- EGV als Teil des EUV
- Was sind Richtlinien?
- Gesetzeskompetenz im Bund: Bundestag/Bundesrat

Fall (Eisenhardt): Grundstückskauf, Grundstück nicht für Bebauung geeignet, Verkäufer verschweigt dies, obwohl Käufer nur zum Zweck der Bebauung kauft, Käufer hat Aufwendungen, bevor das Problem erkannt wird, was tun?

- Kaufvertrag 433, Auflassung 925, Form 311b
- Sachmangel 434, Ansprüche nach 437 sehr genau (Nacherfüllung möglich ? etc)
- Rücktritt 323, Fristsetzung entbehrlich, Erklärung 349, Rückabwicklung 346
- Schadensersatz/Aufwendungen über 437 Nr. 3
- alternativ zu Sachmangel: Schadensersatz nach 280 und 241(2)
- weitere Alternative: Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung 123
- detaillierte Prüfung von 123, Frist 124 (sonst bei Anfechtung Frist 121 (unverzüglich)), Erklärung 143
- Rechtsfolge 142 (ex tunc), Kaufvertrag nichtig, Rückabwicklung über Bereicherung 812
- für Aufwendungen: Nebenpflicht 241(2), 311

Fall (Gahlert): Patentverletzer bekommt Entwurf für strafbewährte Unterlassungserklärung, schickt diese mit vermindertem Betrag für Vertragsstrafe zurück, erneute Verletzung tritt ein:

- Kann aus "Vertrag" (=Unterlassungserklärung) geklagt werden? Keine übereinstimmende WE, geänderte Erklärung ist erneutes Angebot, Annahme fehlte-> kein Vertrag (m.E. strittig, da Erklärung als einseitige WE dennoch verpflichtend sein kann)
- falls Vertrag, was tun: Klage bei zuständigem Gericht, sachlicher (21 und 71 GVG) und örtlicher Gerichtsstand (allgemeiner Gerichtsstand 12, 13 ZPO, besonderer Gerichtsstand 32 ZPO)

Fall (Gahlert): durch Fehler einer Kanzleiangestellten wird Jahresgebühr eines Patentes nicht gezahlt, Patent geht unter, Wiedereinsetzung nicht mehr möglich, Patent war Gegenstand eines Lizenzvertrages, Lizenzeinnahmen fallen nun weg und sind z.T. umsonst gezahlt worden

- Vertragstyp Lizenzgeber-Anwalt: Werkvertrag 631 (Erfolg der Dienstleistung als Abgrenzung zum Dienstvertrag 611)
- Ansprüche Lizenzgeber gegen Anwalt: Mangel nach 633, Nacherfüllung nicht möglich, Schadensersatz nach 634 Nr. 4 (280, 283 (nachträgliche Unmöglichkeit), Erfüllungsgehilfe 278), Grundlage der Schadensersatzberechnung: 249

Frage (Eisenhardt): Welche Rechtsformen sind möglich für Kanzlei Gründung?

- GbR, Partnerschaftsgesellschaft, GmbH, AG
- kurze Frage zu Rechtsfähigkeit/Parteifähigkeit

Fall (Eisenhardt): Aufgrund eines Fehlers eines Partners sind hohe Schadensersatzforderungen gegen einer Kanzlei anhängig (GbR), neuer Partner tritt in Kanzlei ein, welche Frage stellt sich der neue Partner?

- ob er auch haften muss
- GbR rechtsfähig 124 HGB analog, Haftung 130 HGB analog? Strittige Rechtsfrage
- falls Partnerschaftsgesellschaft: 8 PartGG